

Herzlich Willkommen

zur

**Web-Sprechstunde zu den Einsatzmöglichkeiten im
Sinne der Personalverordnung NRW**

Die Veranstaltung beginnt um 09:30 Uhr

Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)

vom 06.12.2024

Auf Grund des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 geändert worden ist, verordnet durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden

Die neue Personalverordnung ist das Ergebnis intensiver Beratungen und eines konstruktiven Dialogs mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen.

Ausgangspunkt aller Vorgaben zum Personal in Kitas ist **§ 28 Absatz 1 KiBiz.**

Dieser enthält insbesondere folgende Vorgaben:

- Es gibt drei Arten von pädagogischen Kräften: Sozialpädagogische Fachkräfte, weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte.
- Während der Betreuungszeiten sollen jeder KiBiz-Gruppe regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Dies sollen in der Regel sein:
 - eine sozialpädagogische Fachkraft und eine weitere Fachkraft in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren (Gruppenformen I und II)
 - und eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft in Ü3-Gruppen (Gruppenform III).

Personalverordnung NRW

Teil 1 (§ 1 – § 9) Personal in Kindertageseinrichtungen

Teil 2 (§ 10 - § 16) Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Personalmangels

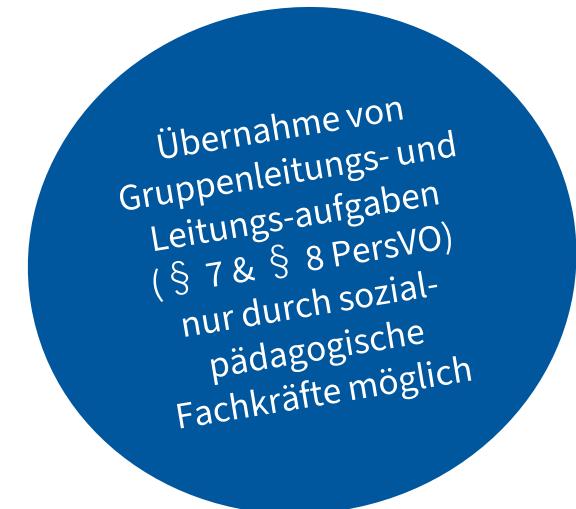
§ 10 Abs. 1: Mit Blick auf den akuten und anhaltenden Personalmangel im Feld der Kindertagesbetreuung können nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 bis einschließlich 31. Dezember 2030 weitere Personen als pädagogisches Personal auf Fachkraft- bzw. Ergänzungskraftstunden wie Personal im Sinne der §§ 5 und 6 eingesetzt werden.

§ 10 Abs. 2: Personen, die am 31. Dezember 2030 bei einem Träger angestellt sind und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses nach den §§ 11, 12 oder 14 in der am 31. Dezember 2030 geltenden Fassung eingesetzt wurden, können nach dessen Maßgabe weiterhin und dauerhaft auf Fach- beziehungsweise Ergänzungskraftstunden angerechnet werden.

Teil 3 (§ 16 - § 17) Schlussvorschriften

Der Unterschied - oder Wer ist Was?

- **Sozialpädagogische Fachkräfte** (§ 4 PersVO)
- **Weitere Fachkräfte** (§ 5 PersVO, § 9 Abs. 1 PersVO)
- **Weitere Personen auf Fachkraftstunden** (§ 11 PersVO, § 13 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2)
- **Ergänzungskräfte** (§ 6 PersVO, § 9 Abs. 2 PersVO)
- **Erweiterter Personaleinsatz auf Ergänzungskraftstunden** (§ 12 PersVO, § 14 PersVO)



§ 3 PersVO - Qualifizierung und Fortbildung

Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden:

Die Anbieterliste finden Sie auf unserer Homepage:

[160 h Qualifizierungsmaßnahme | KiTa-Portal NRW](#)



Abweichungen davon müssen immer mit dem entsprechenden Landesjugendamt abgestimmt werden

Fortbildungen im Umfang von 160 Stunden:

Inhalte insbesondere Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie, diese müssen nicht in einer zusammenhängenden Fortbildung absolviert werden.

Qualifizierung und Fortbildung muss spätestens nach sechs Monaten begonnen und nach 24 Monaten abgeschlossen sein.

Auf Antrag des Trägers kann das Landesjugendamt im Einzelfall die Frist einmalig um sechs Monate verlängern.

§ 4 PersVO - Sozialpädagogische Fachkräfte

- Abs. 1:
1. staatlich anerkannte Erzieher:in,
 2. staatlich anerkannte Heilpädagog:in,
 3. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:in,
 4. staatlich anerkannte Kindheitspädagog:in,
 5. staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in,
 6. staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen.
- Abs. 2:
- Absolvent:innen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengänge der Fachrichtungen:
1. Erziehungswissenschaften,
 2. Heilpädagogik,
 3. Rehabilitationspädagogik,
 4. Sonderpädagogik,
 5. Sozialen Arbeit,
 6. Kindheitspädagogik und
 7. Sozialpädagogik.
- Abs. 3:
- Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen erfolgreich absolviert haben.
Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.
- Abs. 4:
- Personen, denen gemäß § 13b BQFG ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit als Erzieher:in in Kindertageseinrichtungen von der zuständigen Bezirksregierung gewährt wurde.



§ 7 Leitung von Gruppen

Voraussetzung: Sozialpädagogische Fachkräfte gem. § 4 PersVO
deutsch Kenntnisse auf B2 Niveau

Bei Personen gemäß § 4 Abs. 2 PersVO zusätzlich:

Sechs Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder von 0-10 Jahren erforderlich.

Bei Personen gemäß § 4 Abs. 3 PersVO zusätzlich:

Sechs Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder von 0-10 Jahren und 160 Stunden Qualifikation.

§ 8 PersVO - Leitung von Einrichtungen

Voraussetzung: Sozialpädagogische Fachkräfte gem. § 4 PersVO :

Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 7 PersVO ist eine **mindestens 2-jährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung** (nicht Praxiserfahrung im Sinne z.B. des Anerkennungsjahres) in einer Kindertageseinrichtung oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erforderlich.

Hinweis:

- Ausnahmeregelungen bei weniger als 2 Jahren Berufserfahrung sind nicht möglich.
- Vergleichbares Arbeitsfeld: nach dem Zweck der Regelung eine pädagogische Berufserfahrung in der unmittelbaren Arbeit mit möglichst auch jungen Kindern; vertieftem Verständnis von der praktischen pädagogischen Arbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§ 5 PersVO - Weitere Fachkräfte

- Pflegefachfrauen und -männer, die im Rahmen ihrer Ausbildung einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und **Kinder**krankenpflege erworben haben
- Gesundheits- und **Kinder**krankenpflegerinnen und -pfleger.

Hinweis:

- Gesundheits- und Krankenpfleger:innen sind **nicht** in der Kindertageseinrichtung einsetzbar.
- Ebenso sind Pflegefachfrauen und –männer ohne Vertiefungseinsatz **nicht** in der Kindertageseinrichtung einsetzbar.

§ 2 Abs. 6 PersVO - Pädagogische Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Abschlüssen

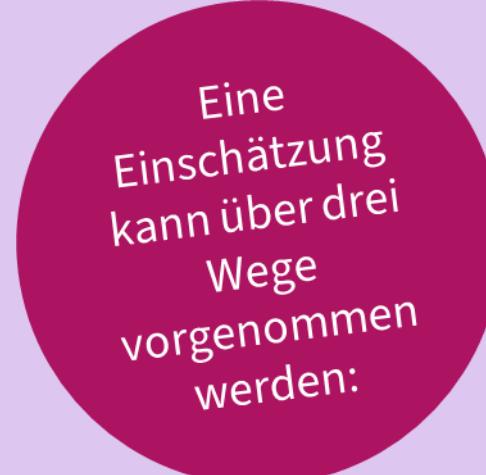
Person muss dem Träger die Gleichwertigkeit des Abschlusses nachweisen durch:

- Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation von der Bezirksregierung
- Gleichwertige Einstufung des Studienabschlusses der ZAB
- Als eine Einstufung in diesem Sinne gilt auch ein Eintrag in der Datenbank „anabin“ wenn:
 - ✓ Hochschule ist in anabin aufgeführt → mit „H+“ bewertet
 - ✓ in anabin angegebene Studiendauer wurde eingehalten
 - ✓ Äquivalenzklasse bewertet mit „entspricht“ oder „gleichwertig“

Bei Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Anerkennung bei Abschlüssen nach § 4 PersVO kann ein Einsatz als sozialpädagogische Fachkraft erfolgen.

Sonst kann ein Einsatz nach § 9 Abs. 1 PersVO geprüft werden (Antragstellung).

Einschätzung von ausländischen Berufs- oder Studienabschlüssen gemäß § 2 Abs. 6 PersVO

Bezirksregierungen in NRW	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)	Datenbank anabin	Jetzt NEU: Anleitung zum Umgang mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen KiTa-Portal NRW kita.nrw.de
<p>Anerkennung von staatlich reglementierten Berufsabschlüssen (z.B. staatlich anerkannte*r Erzieher*in)</p> <p>Anerkennung von staatlich reglementierten Studiengängen (z.B. staatlich anerkannte*r Kindheitspädagog*in)</p>	Zeugnisbewertung  <p>Eine Einschätzung kann über drei Wege vorgenommen werden:</p>	<p>Einschätzung eines Hochschulabschlusses</p> <p>„Aus einem anabin-Eintrag kann geschlossen werden, dass der ausländischer Abschluss einem deutschen Abschluss der genannten Fachrichtung entspricht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Hochschule ist in anabin aufgeführt und mit „H+“ bewertetb) Die in anabin angegebene Studiendauer wurde eingehaltenc) Der Abschluss muss mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet sein	

Beispiel 1 - Handhabung anabin**Schritt 1: Prüfung Unterlagen**

AM 21 ·V 2008 DIE VORGESCHRIEBENEN PRÜFUNGEN IM DIPLOMSTUDIENGANG
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT, INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT UND
SOZIALPOLITIK, MIT EINER DURCHSCHNITTSNOTE VON 6,65 BESTANDEN HAT
UND SIE HAT DEN TITEL

DIPLOM-SOZIALARBEITERIN

ERWORBEN.

DEMENTSPRECHEND VERLEIHT IHR DIE UNIVERSITÄT „HIL. KYRILL UND METHOD“ IN
SKOPJE DIESES DIPLOM ÜBER DAS ABGESCHLOSSENE DIPLOMSTUDIUM, MIT DEM
DIE STUDENTIN ALLE RECHTE ERWIRBT, DIE IHR GEMÄß DER GESETZEN DER
REPUBLIK MAZEDONIEN ZUSTEHEN

IN SKOPJE, 28 ·X 2008 JAHR, NR. 11538

Beispiel 1 – Handhabung anabin Schritt 2: Übersetzung

Ergebnisse für **google übersetzer**
Stattdessen suchen nach: googleübersetzer

The image shows a screenshot of the Google Translate interface. At the top, there are two dropdown menus for language selection. The left menu is set to "Deutsch" (German) and the right menu is set to "Mazedonisch" (Macedonian). Between the two menus is a double-headed arrow icon. Below these, the German word "Soziale Arbeit" is entered into the source text field. To its right is a small "X" icon. To the right of the source text, the translated text "Социјална работа" (Socijalna rabota) is displayed in Macedonian. Below the translated text, the original Macedonian phrase "Socijalna rabota" is shown in smaller text. In the bottom left corner of the translation box, there is a speaker icon indicating that the translated text can be heard. In the bottom right corner, there is a small Google logo.

Schritt 3: Institutionssuche

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html



Startseite

Hochschulabschlüsse

Institutionen

Berufsabschlüsse

Schulabschlüsse mit Hochschulzugang

Bildungswesen

Glossar

Hochschulabschlüsse

Info [Suchen nach Abschlüssen](#) [Suchen nach Abschlussarten](#)

Länder

Abschlussarten ⓘ ▾

Studienrichtungen ▾

Ihre Suche

Schritt 4: Institutionssuche

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html

Hochschulabschlüsse

Info Suchen nach Abschlüssen Suchen nach Abschlussarten

Länder

Abschlusstypen ⓘ

Studienrichtungen

Ihre Suche

Bitte wählen Sie ein Land aus

Bitte wählen

Mauritius
Mexiko
Moldau
Monaco
Mongolei
Montenegro
Mosambik
Myanmar
Namibia
Nepal
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Nordmazedonien
Norwegen

The screenshot shows a search interface for university degrees. On the left is a sidebar with links like Startseite, Hochschulabschlüsse (selected), and others. The main area has tabs for Info, Search by Degree, and Search by Degree Type. A dropdown menu for selecting a country is open, listing various countries with arrows for selection. A search bar and a green search button are also visible.

Schritt 5: Abschlusssuche

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html

Hochschulabschlüsse

Info Suchen nach Abschlüssen Suchen nach Abschlussarten

Länder ×
 Nordmazedonien ×

Abschlussarten ⓘ ×

Studienrichtungen ×

Ihre Suche Q Alles zurücksetzen

10 pro Seite ▼ Ergebnisse 1

ABSCHLUSS	ABSCHLUSTYP	DAUER (MIN)	DAUER (MAX)	KLASSE	STUDIENRICHTUNG	LAND
diplomiran socijalen rabotnik - diplomirter Sozialarbeiter	diplomiran - diplomierter	4 Jahr(e)	5 Jahr(e)	A4	socijalna rabota i socijalna politika - Sozialarbeit und Sozialpolitik	Nordmazedonien

10 pro Seite ▼ Ergebnisse 1

Schritt 6: Abschlusssuche

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html

Land: Nordmazedonien
Abschluss: diplomiran socijalen rabotnik

Beschreibung	
ABSCHLUSS	diplomiran socijalen rabotnik
ABSCHLUSS (DEUTSCHE ÜBERSETZUNG)	diplomierter Sozialarbeiter
ABKÜRZUNG	dipl.
ABSCHLUSSTYP	① diplomiran
STUDIENRICHTUNG	socijalna rabota i socijalna politika
STUDIENRICHTUNG (DEUTSCHE ÜBERSETZUNG)	Sozialarbeit und Sozialpolitik
ABSCHLUSSKLASSE	① A4
KOMMENTAR	8 Semester Regelstudienzeit

ÄQUIVALENZKLASSE	ENTSPRECHENDER DT. ABSCHLUSSTYP	KOMMENTAR
Entspricht	① Diplomgrad (FH)	

Verleihende Institutionen				
NAME DER INSTITUTION	ORT	INSTITUTIONSTYP	STATUS	LAND
① Univerzitet Sv. Kiril i Metodij - Filozofski fakultet	Skopje	Universitätsfakultät	H+	Nordmazedonien

VERWEIS AUF	BEZEICHNUNG	LAND
Zuständige Stelle im Ausland	① Zavod za socijalni dejnosti	Nordmazedonien

- ✓ Ergebnis: Einsatz nach § 4 Abs. 2 PersVO als soz. päd. Fachkraft; keine Antragstellung erforderlich

**Beispiel 2-Handhabung anabin
Schritt 1: Prüfung Unterlagen**



Bachelor of Arts in Psychology

With all its honors and privileges
in testimony whereof witness the seal of the college
and the signatures of the President and other officers

Given this seventh day of June, 2009

Beispiel 2-Handhabung anabin

Schritt 2: https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html

The screenshot shows the 'Institutionen' page of the anabin search interface. A red oval highlights the title 'Institutionen'. Another red oval highlights the status 'H+' in the first result row.

Left sidebar:

- Startseite
- Hochschulabschlüsse
- Institutionen
- Berufsabschlüsse
- Schulabschlüsse mit Hochschulzugang
- Bildungswesen
- Glossar
- Dokumente ⓘ
- Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland
- News
- FAQ

Search interface:

Info Suchen nach Institutionen

Länder: Bitte wählen (USA X)

Orte: Cambridge, MA

Institutionstypen: Alle Institutionstypen

Ihre Suche: Geben Sie einen oder mehrere Suchbegriffe ein (Q) (X Alles zurücksetzen)

10 pro Seite Ergebnisse 8

INSTITUTION	DEUTSCHE ÜBERSETZUNG	ORT	INSTITUTIONSTYP	STATUS	LAND
Cambridge College		Cambridge, MA	Master's Colleges and Universities	H+	USA
Episcopal Divinity School		Cambridge, MA	Theological seminaries	H+	USA
Harvard University		Cambridge, MA	Research University	H+	USA
Hult International Business School		Cambridge, MA	Specialized	H+	USA

Beispiel 2 – Handhabung anabin

Schritt 3: Abschluss-Suche

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html

Hochschulabschlüsse

Info Suchen nach Abschlüssen Suchen nach Abschlusstypen

Länder X
USA X

Abschlusstypen ⓘ

Studienrichtungen X

Ihre Suche Q X Alles zurücksetzen

10 pro Seite Ergebnisse 4

ABSCHLUSS	ABSCHLUSSTYP	DAUER (MIN)	DAUER (MAX)	KLASSE	STUDIENRICHTUNG	LAND
Bachelor of Arts / Science u.a. Psychology	Bachelor of Arts / Science u.a.	4 Jahr(e)		A4	Psychology - Psychologie	USA

Beispiel 2 – Handhabung anabin

Schritt 4: Abschluss-Suche

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html

Land: USA
Abschluss: Bachelor of Arts / Science u.a. Psychology

Beschreibung	
ABSCHLUSS	Bachelor of Arts / Science u.a. Psychology
ABKÜRZUNG	BA, BS u.a.
ABSCHLUSTYP	① Bachelor of Arts / Science u.a.
STUDIENRICHTUNG	Psychology
STUDIENRICHTUNG (DEUTSCHE ÜBERSETZUNG)	Psychologie
ABSCHLUSSKLASSE	① A4

Bewertung		
ÄQUIVALENZKLASSE	ENTSPRECHENDER DT. ABSCHLUSTYP	KOMMENTAR
Gleichwertig	① Vordiplom/Zwischenprüfung	

✓ Ergebnis: kein Einsatz gem. § 11 Abs. 2 PersVO auf Fachkraftstunden möglich.

Einschätzung von ausländischen Berufs- oder Studienabschlüssen gemäß § 2 Abs. 6 PersVO

Abschließende Hinweise:

- Wenn ein Berufs-/Studienabschluß mit pädagogischen Studien-/ Ausbildungsinhalten vorliegt, ist mindestens eine Einsatzmöglichkeit über § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 PersVO sehr wahrscheinlich (vgl. Auslegungserlass des MKJFGFI vom 19.09.23).
- Neben einer beglaubigten Übersetzung der B.A.-, M.A., Diplom-Urkunde, ist deshalb eine beglaubigte Übersetzung der Studien-/Ausbildungsinhalte sinnvoll/hilfreich.

Ziel: mögliche Potentiale der Bewerber:innen mit im Ausland erworbenen Studien-/Ausbildungsgängen nicht ungenutzt verstreichen lassen.

§ 6 PersVO - Ergänzungskräfte

Ergänzungskräfte sind:

- Abs. 1:**
1. Kinderpfleger:innen,
 2. Sozialassistent:innen,
 3. Heilerziehungshelfer:innen,
 4. Krippenerzieher:innen,
 5. Hortner:innen oder
 6. Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung.

Abs. 2:

Ergänzungskräfte sind auch Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, wenn sie bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.

§ 9 PersVO - Ausnahmeregelungen

Abs. 1 – Ausnahmeregelung zum Einsatz als weitere Fachkraft

Voraussetzung: pädagogische Ausbildung mind. auf DQR 6-Niveau
Zustimmung des örtlichen Jugendamtes
160h-Qualifizierung

Abs. 2 – Ausnahmeregelung zum Einsatz als Ergänzungskraft

Voraussetzung: pädagogische Ausbildung mind. auf DQR 4-Niveau
Zustimmung des örtlichen Jugendamtes
160h-Qualifizierung



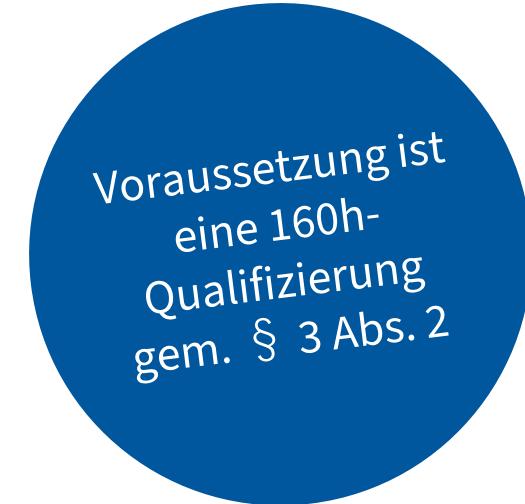
Antragsstellung vor Aufnahme der Tätigkeit bei den Landesjugendämtern erforderlich

Teil 2 - § 11 PersVO - Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden

Abs. 1: Personen mit fachtheoretischem Prüfungsteil der Ausbildung zur Erzieher:in vor mehr als vier Jahren, ohne staatliche Anerkennung. Die Einsatzmöglichkeit nach diesem Absatz besteht nicht für Personen, welche das Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

Abs. 2: Personen, mit einer abgeschlossenen Ausbildung bzw. einem abgeschlossenen Studium in den Fächern:

1. Logopädie,
2. Motopädie,
3. Physiotherapie,
4. Ergotherapie,
5. Theaterpädagogik,
6. Kulturpädagogik,
7. Musikpädagogik,
8. Religionspädagogik,
9. Sportpädagogik,
10. Kunstpädagogik,
11. Medienpädagogik,
12. Psychologie oder
13. Bildungswissenschaft .



Voraussetzung ist
eine 160h-
Qualifizierung
gem. § 3 Abs. 2

Teil 2 - § 11 PersVO - Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden

Abs. 3:

Voraussetzungen:

Ergänzungskraft gemäß § 6 PersVO oder

Personen mit Ausnahmezulassung nach § 9 Abs. 2 PersVO

mind. dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung

Fortbildung (160 Stunden) gemäß § 3 Abs. 3

Abs. 4:

Bestandschutz für Personen

gemäß § 10 Abs. 2 PersVO alte Fassung

Weiterentwicklung von Studienaussteiger:innen zu sozialpädagogischen Fachkräften

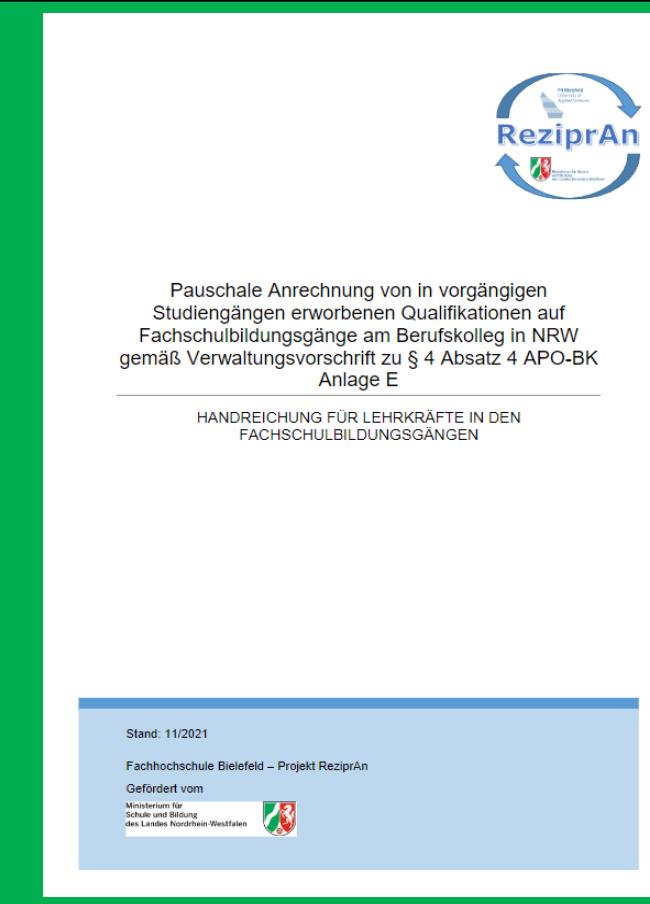
Bereits erworbene Hochschulqualifikationen können an Fachschulen für Sozialpädagogik angerechnet werden.

Hinweis:

- Betrifft Mitarbeiter:innen, die nach § 10 Abs. 2 PersVO (alte Fassung) eingesetzt werden oder als Hinweis für Bewerber:innen

Weiterentwicklung von Studienaussteiger:innen Handreichung für Lehrkräfte in den Fachschulbildungsgängen

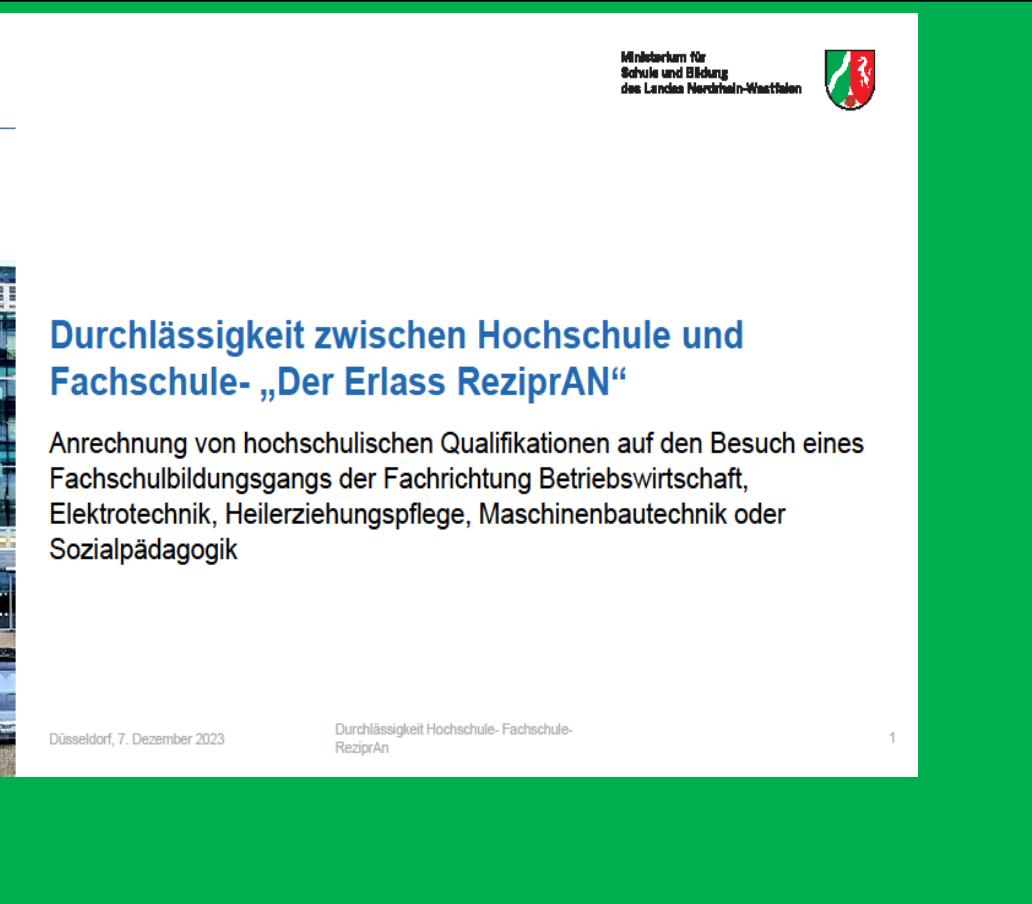
[Link](#)



The image shows the front cover of a document titled 'ReziprAN'. The cover features the 'ReziprAN' logo at the top, which includes a circular design with arrows and the text 'ReziprAN' in blue. Below the logo, there is a section of text in German: 'Pauschale Anrechnung von in vorgängigen Studiengängen erworbenen Qualifikationen auf Fachschulbildungsgänge am Berufskolleg in NRW gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 4 Absatz 4 APO-BK Anlage E'. Underneath this, it says 'HANDREICHUNG FÜR LEHRKRÄFTE IN DEN FACHSCHULBILDUNGSGÄNGEN'. At the bottom left, there is a small note: 'Stand: 11/2021' and 'Fachhochschule Bielefeld – Projekt ReziprAN Gefördert vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen'.



The image shows the front cover of a document titled 'Durchlässigkeit zwischen Hochschule und Fachschule- „Der Erlass ReziprAN“'. The cover features the 'BILDUNGS LAND NRW' logo at the top, which includes the text 'Hier wecken Talente.' and a map of North Rhine-Westphalia. Below the logo is a photograph of a modern, multi-story building with glass walls and balconies. At the bottom right, it says 'Düsseldorf, 7. Dezember 2023' and 'Durchlässigkeit Hochschule-Fachschule-ReziprAN'.



The image shows the front cover of the same document as above, but with a large green rectangular border around the entire page. It includes the same text and logos as the original cover.

Weiterentwicklung von Studienaussteiger*innen zu sozialpädagogischen Fachkräften

Möglichkeit einer externen Prüfung



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen
- Fachbereich Sozialwesen -
- Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik -

[Merkblatt Externenprüfung](#)

Aufstiegs-BAföG für Kinderpfleger:innen auf dem Weg zur Erzieher:in



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Aufstiegs-BAföG

Machen Sie Ihre Karriere zum Highlight!

[Link](#)

Attraktivste Aufstiegsförderung aller Zeiten

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, Aufstiegs-BAföG) ist ein gesetzlich geregeltes Förderangebot für alle Menschen, die eine berufliche Fortbildung anstreben. Es setzt sich aus unterschiedlichen Förderkomponenten zusammen: Sie beinhalten unter anderem Beiträge zum Lebensunterhalt als Vollzuschuss, die anteilige Übernahme von Kosten für Lehrgänge und Kurse sowie die Vergabe von zinsgünstigen Darlehen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Nie war die Aufstiegsförderung attraktiver als heute.

Die wichtigsten Förderleistungen:

- *Vollzuschuss zum Lebensunterhalt bei Fortbildung in Vollzeit*
- *Hohe Zuschussanteile zu Fortbildungskosten*
- *Großzügigere Darlehenserlasse der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren nach erfolgreichem Abschluss und Existenzgründung*
- *Hohe Freibeträge für Familienmitglieder*

Weitere Informationen unter aufstiegs-bafög.de

§ 12 PersVO – Erweiterter Personaleinsatz auf Ergänzungskraftstunden

- Abs. 1:**
1. Arbeitserzieher:innen,
 2. Familienpfleger:innen,
 3. Dorfhelper:innen,
 4. Gymnastiklehrer:innen

Abs. 2: Kindertagespflegepersonen:

1. die **mindestens drei Jahre** als durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geförderte Kindertagespflegeperson tätig waren oder
2. die über eine **QHB-Qualifikation** nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügen, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde.

§ 13 PersVO

- Abs. 1:** **Personen in praxisintegrierter Ausbildung zur Erzieher:in und Heilerziehungspfleger:in**
Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich
im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte der Präsenzzeit auf Fachkraftstunden
im dritten Ausbildungsjahr mit zwei Dritteln der Präsenzzeit auf Fachkraftstunden
- Abs. 2:** **Personen in Berufspraktikum – Erzieher:in und Heilerziehungspfleger:in**
Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, sowie
mit der Hälfte der Präsenzzeit auf Fachkraftstunden
- Abs. 3:** **Personen in praxisintegrierter Ausbildung zur Kinderpfleger:in**
im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte der Präsenzzeit auf
Ergänzungskraftstunden

Einsatzmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 1-3 PersVO

Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden und Dual-Studierenden (§ 13 Abs. 1-3 PersVO)			
Ausbildungsjahr	PIA-Erzieher:in / Duales Studium PIA-Heilerziehungspfleger:in	Erzieher:in und Heilerziehungspfleger:in konsekutiv/klassisch	PIA- Kinderpfleger:in
1. Ausbildungsjahr	Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 1)		
2. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 1)		Einsatz auf EK-Stunden (bis zu 50% der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 3)
3. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden: (bis zu 2/3 der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 1)	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 2) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenszeit) (§ 13 Abs. 2)	

Student:innen gewinnen.. ...duales Studium anbieten

Bachelor Kindheitspädagogik

[Europäische Fachhochschule](#)

Standort: Köln

[Fliedner Fachhochschule](#)

Standort: Düsseldorf

[IU Internationale Hochschule](#)

Aachen, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Wuppertal & Online

[Alanus Hochschule](#)

Standort: Alfter bei Bonn

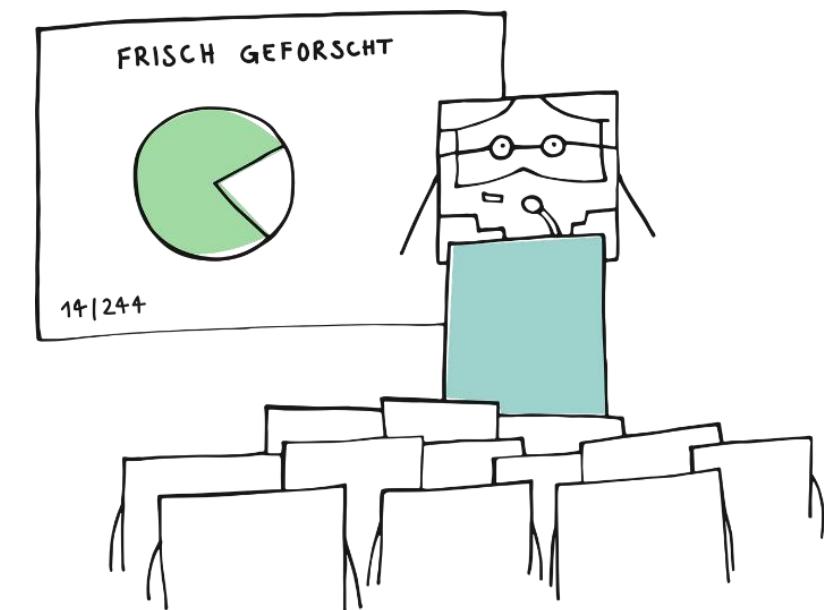
[Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen](#)

Standort: Köln, Paderborn

[Kolping Hochschule](#)

Standort: Köln

...



§ 13 PersVO

Abs. 4: Studierende:

ab 60 Creditpoints (CP) und Praxisanteil von 200 Stunden –
Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich

ab 90 Creditpoints und Praxisanteil von 400 Stunden –
Einsatz auf Fachkraftstunden möglich



Ein Einsatz ist
jeweils auf
maximal zwei
Jahre befristet

Studiengänge	Die CP müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen
1. Erziehungswissenschaften, 2. Heilpädagogik, 3. Rehabilitationspädagogik, 4. Sonderpädagogik, 5. Sozialen Arbeit, 6. Kindheitspädagogik und 7. Sozialpädagogik.	1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung, 2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe, 3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern, 4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie, 5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion, 6. Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

§ 13 PersVO

Abs. 5: Personen, die sich auf eine Externenprüfung zur Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in vorbereiten

Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, wenn Vorbereitungskurs bei einem anerkannten Weiterbildungsträger belegt wird und dem Träger schriftliche Absicht zur Ablegung der Externenprüfung versichert wird.

Einsatz maximal zwei Jahre befristet möglich.

Abs. 6: Personen mit Defizitbescheid aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren

Einsatz auf Ergänzungskraftstunden - parallel zum Anpassungslehrgang möglich.

Einsatz auf Ergänzungskraftstunden – parallel zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung, wenn dem Träger schriftlich die Absicht zur Ablegung der Eignungsprüfung versichert.

Einsatz maximal drei Jahre befristet möglich.

Abs. 7: Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 14 PersVO - Profilrelevante Kräfte

Voraussetzungen:

- Antrag bei den Landesjugendämtern
- Qualifikation, mind. DQR 4
- 160h-Qualifizierung, mind. 80 Stunden schon absolviert
- Erläuterung des konzeptionellen Einbindung, Darstellung des Aufgabenzuschnitts, Sicherstellung der pädagogischen Anleitung
- Zustimmung des örtlichen Jugendamtes
- maximal bis 20% der Mindestpersonalstunden



Ausnahme für den
anteiligen Einsatz
auf Ergänzungskraftstunden

§ 15 PersVO – Akuter Personalnotstand

„Soweit dies erforderlich und geeignet ist, um den planmäßigen Betreuungsbetrieb aufrechtzuerhalten, kann das Landesjugendamt einem Träger erlauben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen in allen Gruppenformen die Mindestbesetzung mit pädagogischem Personal durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften sicherzustellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass es zu Personalausfällen kommt, die auch bei einer pflichtgemäßigen Personalplanung, die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 des Kinderbildungsgesetzes gewöhnliche Ausfallzeiten berücksichtigt, nicht absehbar waren und dass der Personalengpass voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen andauern wird.“

§ 15 PersVO – Akuter Personalnotstand

Abweichung von den personellen Voraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen einmal im Kindergartenjahr

- Antrag des Trägers beim zuständigen Landesjugendamt
- Kopie der Meldung nach § 47 SGB VIII zur personellen Unterbesetzung
- Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt

Voraussetzungen:

- Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss zu jeder Zeit in der Einrichtung anwesend sein.
- In Einrichtungen mit mehr als 60 Kindern pro Einrichtung muss mind. eine weitere Fachkraft anwesend sein.
- In Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und/oder mit Kindern mit (drohender) Behinderung soll eine weitere Fachkraft anwesend sein.

§ 15 PersVO – Akuter Personalnotstand

Abweichung von den personellen Voraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen einmal im Kindergartenjahr

- Antrag des Trägers beim zuständigen Landesbetriebsrat
- Kopie der Meldung nach § 28 KiBIZ
- Einvernehmen mit dem örtlichen Betriebsrat

Voraussetzungen:

- Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss mind. eine weitere Fachkraft anwesend sein.
- In Einrichtungen mit mehr als 12 Kindern muss mind. eine weitere Fachkraft anwesend sein.
- In Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und/oder mit Kindern mit (drohender) Behinderung soll eine weitere Fachkraft anwesend sein.



§ 28 KiBIZ –
Mindestpersonal-
stunden müssen
erfüllt sein